

21. Wird der Beweis des Gegenteils einer beschworenen Tatsache ausgeschlossen durch eine ausländische rechtskräftige Freisprechung des Schwurpflichtigen von der Beschuldigung der Eidesverletzung?

RPO. § 463 Abs. 2, § 580 Nr. 1, § 581.

II. Zivilsenat. Urt. v. 7. März 1933 i. S. Firma Gebr. S. (Bekl.)
w. Firma Banque A. Cr. (Kl.). II 46/32.

I. Landgericht Nürnberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zwei Wechselakzente über 44000 und 47000 franz. Frs. nebst Zinsen und Kosten eingeklagt, welche ihr die Beklagte auf Grund eines am 29. Oktober 1928 zur Erledigung zweier Vorprozesse über zwei ältere Akzente geschlossenen Abkommens erteilt hat. Die Beklagte hat Zahlung verweigert, weil ihr die Klägerin ihre bereits bestehende Kenntnis von Wechselgefälschungen des an dem genannten Abkommen beteiligten Kaufmanns L. arglistig oder jedenfalls schuldhaft verschwiegen und sie dadurch zur Eingehung des ihr in Höhe der geltend gemachten Wechselforderungen schädlichen Vergleichs vom 29. Oktober 1928 gebracht habe. Gleichwohl ist die Beklagte am 8. März 1929 zur Zahlung der beiden Wechselsummen nebst Zinsen und Kosten unter Vorbehalt der Ausführung ihrer Rechte verurteilt worden, nachdem am 19. Februar 1929 der Inhaber der Klägfirma S., französischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Straßburg, vor dem Amtsgericht Rehl einen ihm durch Beweisbeschluß auferlegten Eid über seine Nichtkenntnis von den Wechselgefälschungen des L. geleistet hatte.

Im Nachverfahren betreibt die Beklagte die Aufhebung des Vorbehaltsurteils, wobei sie dem Inhaber der Klägerin Eidesverletzung vorwirft. Gegen ihn ist eine Strafanzeige wegen Meineids bei der deutschen Staatsanwaltschaft in Offenburg erstattet worden. Diese hat die Sache an die französische Staatsanwaltschaft in Straßburg übergeben, welche die Verfolgung aufgenommen hat. S. ist am 1. Juli 1930 vom französischen Kriminal-Gericht I. Instanz in Straßburg wegen Meineids zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, in der Berufungsinstanz aber am 25. Oktober 1930 vom Appellationsgericht in Colmar rechtskräftig freigesprochen worden. Die Parteien haben Briefe beigebracht, welche nach der Ansicht der Beklagten die Eidesverletzung des klägerischen Firmeninhabers erhärten, nach der Ansicht der Klägerin die eigene Kenntnis der Beklagten von den Eigenschaften und Taten des L. zur Zeit des Vergleichsabschlusses erweisen sollen. Das Landgericht hat im Nachverfahren durch Urteil vom 12. Juni 1931 das Vorbehaltsurteil nur dahin abgeändert,

daß von der Hauptsumme ein von der Klägerin anerkannter Betrag von 260 amerik. Dollars abgezogen werde. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil und ihre Revision blieben erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob die vom Vorderrichter aufrechterhaltene Unangreifbarkeit der Beweisraft des in Rehl geleisteten Eides des klägerischen Firmeninhabers nach § 463 Abs. 2, § 580 Nr. 1 ZPO. zutrifft. Daß der Beweis des Gegenteils zuzulassen sei, ist indessen mit Recht verneint. Die positive Gesetzesvorschrift erfordert in § 581 ZPO. für die Angreifbarkeit wie des Urteils so des Ergebnisses des Schwurs rechtskräftige Verurteilung des Eidspflichtigen oder die Unmöglichkeit der Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis. Das Gesetz unterscheidet hierbei nicht zwischen in- und ausländischem Strafurteil und Strafverfahren (Stein-Jonas ZPO. § 581 I) und kann dies nicht wohl tun, weil Prozeßfähigkeit im Deutschen Reich auch dem im Ausland wohnenden Ausländer verliehen ist und Eidesabnahme im Wege der Rechtshilfe auch im Ausland erfolgen kann, sodaß nach den deutschen Straf- und Strafprozeßgesetzen Verfolgbarkeit der Eidesverletzung im Inland nicht gegeben ist. Freilich könnte man dann von einem Fall der zweiten Art sprechen, daß nämlich die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als Mangel an Beweis nicht erfolgen kann, aber immer nur unter der Voraussetzung, daß das Gesetz nur ein inländisches Verfahren im Auge hat, was nicht zum Ausdruck gekommen ist. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist unbedenklich anzunehmen, daß, wie die inländische, so auch die ausländische rechtskräftige Verurteilung den Weg zum Gegenbeweis eröffnet. Hat auch ein ausländisches Strafurteil im Gebiet des Deutschen Reichs im allgemeinen keine Rechtswirkung (RGSt. Bd. 59 S. 9), so wird doch auch durch die ausländische Verurteilung die formelle Beweisraft des Parteieides dermaßen erschüttert, daß es nicht mehr Rechtsens sein kann, an ihr festzuhalten. Daß die inländische Freisprechung, nach welcher der Grundsatz des „ne bis idem“ zufolge des Verbrauchs der Straflage gilt, den Weg verschließt, folgt daraus, daß hier das Verfahren ungehindert durchgeführt ist und ein neues — abgesehen von den besonderen Fällen der

Wiederaufnahme — nicht mehr in Betracht kommt. Das gleiche muß aber für das ausländische freisprechende Urteil gelten, dem auch sonst nicht jede rechtliche Bedeutung abgeht.

Im Reichsstrafgesetzbuch § 5 Nr. 1 wird bestimmt, daß die Strafverfolgung eines Deutschen, der im Ausland eine nach den deutschen Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen zu beurteilende und auch am Tatort mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, ausgeschlossen bleibt, wenn von den ausländischen Gerichten über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder Freisprechung erfolgt oder die Strafe vollzogen ist. Hier wird also der Freisprechung des Deutschen die Folge der Ausschließung eines neuen inländischen Strafverfahrens zugestanden. Diese Bestimmung trifft allerdings auf den vorliegenden Fall nicht zu, wo ein Ausländer im Inland die Straftat begangen haben soll; für diesen Fall gilt nur die allgemeine Anordnung des § 7 StGB., daß eine im Ausland vollzogene Strafe anzurechnen sei, wenn wegen derselben Handlung im Inland abermals eine Verurteilung erfolgt, und aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß nicht einmal die ausländische Verurteilung einer erneuten Strafverfolgung wegen desselben Tat im Inland im Wege steht, soweit nicht § 5 Nr. 1 StGB. Platz greift. Aber die hier den Gegenbeweis beschränkende Prozeßvorschrift tritt doch ohne weiteres da in Wirksamkeit, wo die inländische, an sich zuständige Strafverfolgungsbehörde mit Rücksicht auf das Ergebnis des ausländischen Strafverfahrens keine weitere Verfolgung einleitet. Denn dann ist der Grund doch nur der Mangel an Beweis, der sich dort herausgestellt hat, und regelmäßig nicht ein Hinderungsgrund sonstiger Art. Wo gar, wie hier festgestellt, die ausländische Strafverfolgung durch die inländische Strafverfolgungsbehörde veranlaßt worden ist, trifft tatsächlich nicht zu, daß die Einleitung oder Durchführung „eines Strafverfahrens“ aus anderen Gründen nicht erfolgen konnte. Im gegebenen Fall kann nicht einmal das anerkannt werden, daß eine neue Verfolgung, wenn sie mit Rücksicht auf den Beweisstand als veranlaßt angesehen würde, nicht auch jetzt noch erfolgen könnte. Denn wiewohl der Inhaber der Klagerin von seinem Heimatstaat nicht ausgeliefert würde, wäre Ergreifung von Maßnahmen, um seiner am Tatort oder sonst auf deutschem Boden habhaft zu werden, durchaus möglich und keineswegs aussichtslos. Eine Erklärung der deutschen Strafverfolgungsbehörde,

daß aus anderem Grunde als Mangel an Beweis keine Strafverfolgung stattfinden könne, ist hier überhaupt nicht beigebracht.